



Regierungsrat

Luzern, 20. Februar 2018

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 411

Nummer: M 411
Eröffnet: 11.09.2017 / Staatskanzlei
Antrag Regierungsrat: 20.02.2018 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 170

Motion Müller Guido namens der SVP-Fraktion über eine Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder der Fraktionen des Kantonsrates (SRL Nr. 70)

Die Fraktionen haben ihre Grundlage in der Verfassung des Kantons Luzern (KV; SRL Nr. 1). § 42 Absatz 1 KV garantiert den Mitgliedern des Kantonsrates, dass sie sich zu Fraktionen zusammenschliessen können. Die Fraktionen beraten anlässlich von Fraktionssitzungen einerseits die Traktanden der Kantonsratssessionen vor. Andererseits dienen diese Sitzungen aber auch der Beratung von Strategien und der Definition einheitlicher Positionen, welche die Fraktionsmitglieder sowohl im Kantonsrat als auch gegenüber den Medien und der Öffentlichkeit vertreten. Die Rolle der Fraktionen in unserem politischen System beschränkt sich also nicht nur auf die Vorberatung von Sessionstraktanden. Vielmehr nehmen die Fraktionen in unserem milizparlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess eine derjenigen der Kommissionen vergleichbare elementare Rolle ein (GR 2006, 1751).

Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden die Kantonsratsmitglieder im gleichen Umfang entschädigt wie für die Teilnahme an Sitzungen des Kantonsrates, der Geschäftsleitung, des Büros und der Kommissionen. In Ausführung von § 85 Absatz 1 i.V.m. § 87 KRG regelt der Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates (KRB; SRL Nr. 70) die Einzelheiten: Gestützt auf § 4 KRB erhält jede Fraktion jährlich einen Grundbeitrag von 15'000 Franken sowie einen Zusatzbeitrag von 1'000 Franken pro Mitglied. Darüber hinaus wird Mitgliedern des Kantonsrates für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 150 Franken pro Halbttag ausgerichtet. Die Teilnahme an einer zusätzlichen Abendsitzung wird mit 75 Franken entschädigt (§ 1 Abs. 2 KRB). Als *zusätzliche* Abendsitzung gilt praxismässig eine Sitzung im Anschluss an eine länger als fünf Stunden dauernde nachmittägliche Halbttagessitzung oder eine Ganztagesessitzung. Eine Abendsitzung ohne vorgängige nachmittägliche Halbtages- oder Ganztagesessitzung wird nicht als zusätzliche Abendsitzung im Sinne von § 1 Absatz 1 KRB mit 75 Franken, sondern mit dem ordentlichen Tarif von 150 Franken entschädigt. Diese Regelung gilt seit Inkrafttreten des Kantonsratsbeschlusses am 1. Juli 2009.

Die Motion fordert keine Anpassung dieser Entschädigungstarife, sondern eine Bestimmung, welche statuiert, dass die Ratsmitglieder aller Fraktion im Hinblick auf eine Session für maximal eine Fraktionssitzung entschädigt werden. Wenngleich in der Motion nicht explizit ausgeführt, ist davon auszugehen, dass es sich dabei um eine mit 150 Franken entschädigte Sitzung handeln soll.

Aufgrund der Organisationsautonomie der Fraktionen und weil wir der Ansicht sind, dass der Kantonsrat seine Entschädigungsfragen selber regeln sollte, lehnt unser Rat die Motion in Anlehnung an ähnliche Vorstösse, welche die Anpassung von Entschädigungen forderten, ab (vgl. M 229 über die solidarische Beteiligung der politisch Verantwortlichen und M 232 über die Anpassung von § 4 des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates).

Wenngleich wir eine Anpassung des Kantonsratsbeschlusses ablehnen, anerkennen wir das Bedürfnis, die Mitglieder der Fraktionen für einen vergleichbaren stundenmässigen Aufwand mit denselben Tarifen zu entschädigen. Namentlich bei der Praxis der Entschädigung von Abendsitzungen stellt sich die Frage, ob die Ausrichtung eines Sitzungsgeldes von 150 Franken auch dann gerechtfertigt ist, wenn es sich um eine abendliche Kurzsitzung handelt. Wir machen beliebt, dass sich die Geschäftsleitung Ihres Rates mit dieser Frage auseinandersetzt.

Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.